

**Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für
Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale**

ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER

1.

Die ordentlichen Reisekosten umfassen bei Nutzung des eigenen PKW ein Kilometergeld (die Höhe wird vom FCI-Vorstand festgelegt, mindestens jedoch 0.35 €/km), Parkplatzgebühren, Auslagen für Zug-, Bus- und Taxi-Fahrten, Flugkosten (eine möglichst günstige Flugkarte in der "Economyklasse", wenn möglich einschließlich einer allfälligen Stornierungsversicherung und der Möglichkeit von Flugplanänderungen), sowie Mahlzeiten während der Reise. Die Erstattung dieser Spesen des Richters muss bei seiner Ankunft sofort, spätestens jedoch vor seiner Abreise erfolgen.

2.

Für ihre Richtertätigkeit auf Welt- **und Sektionsausstellungen sowie auf internationalen Ausstellungen, in Ländern der Sektion Europa** erhalten die Richter zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten **(siehe Punkt 1)** ein Taggeld von mindestens **50 € pro Tag der Richtertätigkeit und 35 € pro Reisetag**.

Für die Richtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen in Ländern anderer Sektionen erhalten die Richter **pro Tag der Richtertätigkeit und pro Reisetag ein Taggeld von mindestens 35 € zusätzlich zu den Reisekosten gemäss Punkt 1**.

Für alle internationalen Ausstellungen ist es den Ausstellungs-Organisatoren erlaubt, inländischen Richtern Taggelder entsprechend den nationalen Reglementen und Tarifen zu erstatten.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Die Änderungen in fetter Schrift wurden vom FCI-Vorstand im Oktober 2013 in Helsinki genehmigt. Sie traten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Präzisierungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand im April 2014 in Cancún genehmigt.